

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/IV/072/2012/V
Einreicher:	Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.11.2012	
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	04.12.2012	zur Information
Stadtrat	öffentlich	12.12.2012	zur Information

Titel:

Prozessoptimierung zur Ausführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Dessau-Roßlau durch Arbeitshinweise bzw. Richtlinienergänzungen

Information:

Die Beantragung und Inanspruchnahme der möglichen Bildungs- und Teilhabeleistungen folgt dem landesweiten Trend. Das bedeutet, dass ca. 43 % der potentiell Anspruchsberechtigten die gesetzlichen Regelungen beantragen und entsprechende regionale Leistungen in Anspruch nehmen.

Die Richtlinie über die Durchführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Dessau-Roßlau ist im Zuge der Neuregelung des Bildungs- und Teilhabepaketes entstanden. Sie bildet die Grundlage des Verwaltungshandelns im Rahmen des Teilhabepaketes.

Mit der Zielsetzung der Realisierung eines vereinfachten Zugangs oder der Optimierung von Verfahrensvorgängen, erfolgte die Fortschreibungsbetrachtung.

Es werde keine grundlegenden Änderungen an der Richtlinie vorgenommen, jedoch machen die Erfahrungen im Rahmen des Teilhabepaketes, welche seit Initiierung in Dessau-Roßlau gesammelt werden konnten, es erforderlich Optimierungen an Verfahren in der Richtlinie (Fassung 17.08.2011) vorzunehmen. Die Optimierungsansätze werden in Form von Arbeitshinweisen Bestandteil der Richtlinie. Entsprechend Punkt 5 „Weiterer Regelungsbedarf“ können zur Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungshandelns unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen zur Aufgabenerfüllung Arbeitshinweise bzw. Dienstanweisungen erlassen werden.

Entsprechend Anlage werden die Hinweise für Ergänzungen der Richtlinie erlassen.

Für den Einreicher:

Beigeordneter

zur Kenntnis genommen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage

Info zu Prozessoptimierungen (Dienstabweisung und Arbeitshinweise)

a) Klassenfahrten (RK BKKG / SGB II)

Prozessoptimierung im Rahmen der Abrechnung der Klassenfahrten (mehrtägig):

Ziel soll die Vereinfachung der Mitteilung sein, welche Kinder/Schüler an den entsprechenden Fahrten teilnehmen werden, um eine Antragstellung und Abrechnung an die Leistungsanbieter (Schulen) zu gewähren.

Es soll über einen allgemeinen Vordruck zu Schuljahresbeginn, nach der ersten Elternversammlung, eine Zuarbeit von den jeweiligen Schulen erfolgen, welche den Zeitraum, die Kosten, das Reiseziel der Klassenfahrten sowie der jeweils zugehörigen Klasse(n) der Stadt mitteilen. Anhand dieser Tabelle sollen die jeweils anspruchsberechtigten Schüler ermittelt werden, wonach eine Auszahlung bereits im Vorfeld der Klassenfahrten erfolgen kann. Einzelfallentscheidungen werden dem zuständigen Fachamt vorbehalten.

Zunächst ist dieses Verfahren auf den Kreis der SchülerInnen beschränkt. Nach Auswertung der Effekte ist eine Ausweitung auf den Kreis der Kindereinrichtungen und auf eintägige Ausflüge denkbar.

Arbeitshinweis:

Anhand der Richtlinie, Stand 17.08.2011 ist eine Nachweisführung via Formular rechtzeitig, vor Beginn der Klassenfahrt einzureichen. Dieser Nachweis wird von der zuständigen Stelle geprüft. Sofern die Hilfebedürftigkeit der Teilnehmer bestätigt ist, wird die Überweisung der Kosten veranlasst. Folgende Ergänzung zu diesem Verfahren ist zu beachten:

Den Schulen wird ein Formular zur Verfügung gestellt, welches zur ersten Elternkonferenz des Schuljahres den Eltern zur Unterschrift vorgelegt wird. Dieses Formular ist als Anlage beigefügt. Hier wird klassenspezifisch die Beantragung der Leistungen von den Erziehungsberechtigten und der Schule bestätigt. Das ausgefüllte und bestätigte Formular ist zuständigkeitshalber dem Amt für Soziales und Integration zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Dieses veranlasst nach Prüfung der Unterlagen die Auszahlung der Kosten.

b) Schulbedarf (RK BKGG)

Bisher ist Voraussetzung eine Schulbescheinigung einzureichen, da so die Schulzugehörigkeit „belegt“ werden soll. Die Vereinfachung soll eine Abgrenzung dem Alter nach festlegen, in welchen Fällen eine Schulbescheinigung notwendig ist.

Da im Rechtskreis SGB II keine Regelungsbedingungen vorhanden sind, ist dieser Arbeitshinweis auf den Rechtskreis BKGG beschränkt.

Arbeitshinweis:

Im Rahmen der Prozessoptimierung im Angebot des Schulbedarfes ist im Rechtskreis BKG (Zuständigkeit Amt für Soziales und Integration) auf eine Schulbescheinigung bei Antragstellung zu verzichten.

Ausnahmen zu Absatz 1:

- Wechsel der Schulform (in der Regel 10./11. Lebensjahr)
- Eingang in die Schule (folgl. Einschulung 6./7. Lebensjahr)
- mit Erreichen des fünfzehnten Lebensjahres (Einzelentscheidung, wenn entsprechende Voraussetzungen gegeben, Bsp. Schulabschluss auf Lernbehindertenschule)

c) Schülerbeförderung (RK BKG / SGB II)

Entsprechend der zurzeit gültigen Richtlinie werden ausschließlich Schülerbeförderungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs gefördert. Rein vom Gesetz her, werden allerdings alternative Beförderungsmöglichkeiten, sofern sie günstiger sind als die des Nahverkehrs, nicht ausgeschlossen.

Für Beförderungsmöglichkeiten auf welche nicht das Bundesreisekostengesetz angewendet werden kann, müssen einzelfallspezifische Ansätze herangezogen werden (Bsp.: Abrechnung über die Fahrtstrecke per Fahrrad, Unzumutbarkeit ist unterstellt, Einzelfallregelung über das ESTG).

Arbeitshinweis:

Gemäß Richtlinie werden lediglich Beförderungsmöglichkeiten im öffentlichen Personennahverkehr anerkannt. Diese Regelung wird hiermit erweitert. Es werden demnach auch alternativen Möglichkeiten der Beförderung anerkannt, sofern sie im Rahmen der Abrechnung vergleichbar oder günstiger sind. Abweichend zum Bundesreisekostengesetz sollen auch alternative Rechtsnormen zur Aufwandsermittlung herangezogen werden.

d) Lernförderung (RK BKG / SGB II)**Arbeitshinweis:**

Entsprechend der derzeit gültigen Richtlinie ist eine Festlegung getroffen, welche Personenkreise Lernförderung auf Honorarbasis durchführen dürfen. Diese Abgrenzung wird als unverhältnismäßig angesehen. Folgende Ergänzung wird veranlasst:

Es dürfen lediglich Personen entsprechend folgender Festlegung Lernförderung ausführen:

- pensionierte Lehrkräfte (Nachweis erforderlich)
- anerkannte Träger der Weiterbildung

e) Mittagessenversorgung (RK BKGG)

Im Rahmen der Optimierung des Verfahrens der Mittagessenverpflegung wird von der bisherigen Verfahrensweise Abstand genommen und eine per Modellprojekt bereits positiv durchgeführte pauschale Abrechnung herangezogen. Speziell wird hier auf dem Sektor der Kindertagesstätten Fokus gelegt, da hier das Modell der pauschalen Abrechnung vorerst am einfachsten umgesetzt werden kann. Starten soll diese Verfahrensweise Anfang 2013. Hier sollen erste Erfahrungen gesammelt werden, es dient daher als eine Art Modellprojekt.

Sofern eine vollständige Umstellung erfolgt ist, wird entschieden den Bereich Schule in die pauschale Abrechnung mit aufzunehmen.

Arbeitshinweis:

Auf Grundlage der Prozessoptimierung zur Ausführung des BuT im Bereich des BKGG; Abrechnung der Inanspruchnahme gemeinschaftliche Mittagessen des Amtes für Soziales und Integration vom 17.09.2012, welches der Anlage beigelegt ist wird die pauschale Abrechnung der Mittagsversorgung eingeführt. (Anlage 1)

Einzelfallprüfung behält sich das zuständige Fachamt vor.

f) soziale und kulturelle Teilhabe

Gutscheinleistungen sollen in soweit vereinfacht werden, dass nicht in jedem Fall ein Gutschein ausgestellt werden soll, d. h. sollte eine Leistung wiederholt und regelmäßig abgerechnet werden, wird die Ausstellung eines Gutscheines eingestellt und dem Leistungsnehmer mitgeteilt, dass die jeweiligen Leistungen direkt mit dem Leistungsträger abgerechnet werden, ohne das über einen Gutschein abgerechnet wird. Dies soll das Verfahren erleichtern und den Verwaltungsaufwand der Leistungsträger schmälern.

Der Leistungsnehmer muss ausdrücklich dieser (Einzelfall-) Entscheidung widersprechen, sofern er seine Gutscheinleistungen anderweitig nutzen möchte.

Gleiches Prinzip soll auch angewendet werden, wenn bereits eine Leistung in Anspruch genommen wurde und teilweise abgerechnet wurde, also dem Leistungsnehmer noch ein Restbetrag zur Verfügung stehen müsste. Hier wird lediglich ein Gutschein über den noch ausstehenden Betrag ausgestellt.

Arbeitshinweis:

Bei nachweislich regelmäßiger Abrechnung der gleichen Leistung wird kein Gutschein ausgestellt. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Leistungserbringer. Dies wird dann dem Leistungsnehmer mitgeteilt.

Der Leistungsnehmer hat dieser Entscheidung ausdrücklich (schriftlich) zu widersprechen, sollte er seine Gutscheinleistungen anderweitig nutzen wollen.

Sollten Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe bereits zum Teil erbracht worden sein, ist über den Restbetrag ein Gutschein auszufertigen.

Für eine Gesamtabrechnung, sofern durch den Leistungsanbieter mehrere Leistungsempfänger im in den entsprechenden Rechtskreisen bedient werden, ist der erarbeitete Vordruck entsprechend Anlage 4 zu verwenden.

AsylBLG

Bewilligungen von sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG:

Für Kinder und Jugendliche, welche Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, können zur Deckung besonderer Bedürfnisse sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG aufgestockt werden.

Im Anschluss an die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes im Urteil vom 18.07.2012 ist der Gesetzgeber aufgefordert die Regelungen des § 28 SGB II und § 34 SGB XII mit den Absätzen 1-6 und mit der Altersbegrenzung auf das 18. Lebensjahr in die geforderten Neuregelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes einzufügen.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die geltend gemachten Bedarfe zu Leistungen nach § 6 AsylbLG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde im Einzelfall zu erbringen, wenn sie zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

Dabei müssen während der Geltung der vom Bundesverfassungsgericht angeordneten Übergangsregelung die Geldbeträge angerechnet werden, die in den Abteilungen 9 und 10 der §§ 5 und 6 RBE) für Bildung und Teilhabe vorgesehen sind, soweit sie einen mit §§ 28 SGB II und § 34 SGB XII identischen Bedarf decken.

Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG:

Leistungen nach § 2 AsylbLG werden in der Regel bewilligt, wenn Ausländer über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten (vier Jahren) ununterbrochen Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben.

Für Kinder und Jugendliche, welche Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, finden bis Neuregelung des AsylbLG die gesetzlichen Regelungen im Sinne des § 34 und § 34a SGB XII zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe uneingeschränkt Anwendung. Ergänzend sind die Regelungen der Richtlinie sowie die entsprechenden Arbeitshinweise zur Richtlinie anzuwenden.